

Endgültige Bedingungen

vom 4. April 2025

UniCredit Bank GmbH

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

Öffentliches Angebot von:

Flex Invest Zertifikat 05/2029 auf den BAIX - Bayerischer Aktienindex
(die "**Wertpapiere**")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der UniCredit Bank GmbH

Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung dazu (die "**Nachträge**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (der "**Basisprospekt**") besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 22. Oktober 2024 (die "**Wertpapierbeschreibung**") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank GmbH vom 10. April 2024 (das "**Registrierungsformular**").

Die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen sowie eine gesonderte Kopie der Zusammenfassung für die einzelne Emission werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der Prospekt-Verordnung auf www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich) (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgersite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

Der oben genannte Basisprospekt, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 22. Oktober 2025 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I der UniCredit Bank GmbH (vormals firmiert als UniCredit Bank AG) zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen Basisprospekt einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die Wertpapiere erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten Basisprospekt nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN:

Produkttyp:

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Liefergegenstands (Non-Quanto Wertpapiere)

Angebot und Verkauf der Wertpapiere:

Angaben zum Angebot:

Die Wertpapiere werden ab dem 4. April 2025 (der "**Tag des ersten öffentlichen Angebots**") im Rahmen einer Zeichnungsfrist zum Kauf angeboten.

Nach Abschluss der Zeichnungsfrist werden die Wertpapiere weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Angaben zur Zeichnungsfrist:

Zeichnungsfrist: 4. April 2025 bis 15. Mai 2025 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Emissionstag der Wertpapiere:

20. Mai 2025

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das Emissionsvolumen der Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer:

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Das öffentliche Angebot der Wertpapiere erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Lieferung der Wertpapiere:

Lieferung gegen Zahlung

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere:

Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung:

EUR 1.025,–

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Verkaufsprovision:

Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von EUR 25,– enthalten.

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen. Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen EUR 65,88. Bei diesen Einstiegskosten werden sämtliche Kosten für Tätigkeiten mitberücksichtigt, die erforderlich sind, um das Produkt herzustellen, zu entwickeln, zu emittieren und zu vertreiben. Die Kosten eines Informationsdienstes, der von der UniCredit Bank GmbH zur Verfügung gestellt wird, sind darin ebenfalls enthalten. Dieser Dienst soll der kontinuierlichen Information der Anleger über die Wertpapiere dienen.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung

Ein Antrag auf Notierungsaufnahme wird für die Wertpapiere an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (Easy Euwax)

Die Notierung wird voraussichtlich mit Wirkung zum 21. Mai 2025 aufgenommen.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende Angebotsfrist:

- Die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden Angebotsländer:

- Deutschland, Luxemburg und Österreich

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht widerrufen wurde.
- (iii) Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.
- (iv) Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

TEIL A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

TEIL A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

§ 1

Form, Globalurkunde, Verwahrung, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank GmbH (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose Zertifikate begeben.
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.
- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.
- (4) *Ersetzung durch elektronische Wertpapiere:* Die Emittentin ist berechtigt, die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die elektronischen Wertpapiere werden in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und sind anhand ihrer WKN und ISIN identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (b) "**Registerführende Stelle**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.

- (c) **"Wertpapiere"** bezeichnet gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene Zertifikate in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"Wertpapierinhaber" bezeichnet die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"Wertpapierbedingungen" bezeichnet die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- (d) Die Wertpapierbedingungen sind nach Maßgabe dieses Absatzes (4) und dem eWpG anzuwenden und auszulegen. Im Hinblick auf Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der dann niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die **"Hauptzahlstelle"** ist UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die **"Zahlstellen"**) ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die **"Berechnungsstelle"** ist UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben (sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel).

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem

Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und

Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin gegenüber dem Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Anpassbare Produktdaten: R (b), R (initial)

Berechnungsbetrag: EUR 1.000,–

Emissionstag: 20. Mai 2025

Erster Handelstag: 24. März 2025

Erster Tag der Knock-in Beobachtungsperiode: 19. Mai 2025

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg),
www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

Letzter Tag der Knock-in Beobachtungsperiode: 14. Mai 2029

Letzter Zinsberechnungstag: 14. Mai 2029

Letzter Zinszahltag: 21. Mai 2029

Maßgeblicher Barbetrag (b): EUR 400,– (1), EUR 300,– (2), EUR 200,– (3), EUR 100,– (4), EUR 0,– (5)

Maßgeblicher Barbetrag (initial): EUR 500,–

Verzinsungsbeginn: 16. Mai 2025

Zinsberechnungstage: 14. Mai 2026, 14. Mai 2027, 15. Mai 2028, 14. Mai 2029

Zinszahltag: 21. Mai 2026, 21. Mai 2027, 22. Mai 2028, 21. Mai 2029

Zinssatz: 9,1% p.a.

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie in Stück	Emissionsvolumen der Tranche in Stück
DE000HV4YJF7	HV4YJF	DEHV4YJF=HVBG	P3399533	1	10.000	10.000

Tabelle 1.2:

Basiswert	Liefergegenstand	Referenzpreis	Referenzpreis des Liefergegenstands	Rückzahlungstermin
BAIX - Bayerischer Aktienindex	Amundi Bavarian Equity Fund - P-C/D	Schlusskurs	Nettoinventarwert pro Fondsanteil	21. Mai 2029

Tabelle 1.3:

Anfänglicher Beobachtungstag	Anfänglicher Partizipationsfaktor	Finaler Beobachtungstag	Knock-in Level (b)	Knock-in Partizipationsfaktor
16. Mai 2025	50%	14. Mai 2029	95% (1), 90% (2), 85% (3), 80% (4), 75% (5)	10%

§ 2

Basiswertdaten

Tabelle 2.1 a:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Eingetragener Referenzwertadministrator	Internetseite
BAIX - Bayerischer Aktienindex	EUR	A2YY5F	DE000A2YY5F3	UniCredit Bank GmbH	UniCredit Bank GmbH	ja	www.onemarkets.eu

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

Tabelle 2.1 b:

Liefergegenstand	Währung des Liefergegenstands	ISIN	Verwaltungsgesellschaft des Liefergegenstands	Internetseite des Liefergegenstands
Amundi Bavarian Equity Fund - P-C/D	EUR	FR0013494879	Amundi Asset Management	www.finanzen.net

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

(die "**Besonderen Bedingungen**")

§ 1

Definitionen

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln der Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"Anfänglicher Partizipationsfaktor" ist der Anfängliche Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Anfängliches Bezugsverhältnis" ist das Anfängliche Bezugsverhältnis, das gemäß folgender Formel bestimmt wird:

Berechnungsbetrag x Anfänglicher Partizipationsfaktor / R (initial).

"Anpassbare Produktdaten" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein dem vorstehend genannten Ereignis im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2) geöffnet ist.

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag und ein Berechnungstag des Liefergegenstands ist, der Finale Beobachtungstag. Der

Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"Berechnungstag des Liefergegenstands" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis des Liefergegenstands durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich veröffentlicht wird.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, das wie folgt festgelegt wird:

- (i) Am Anfänglichen Beobachtungstag entspricht das Bezugsverhältnis dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.
- (ii) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, ergibt sich das Bezugsverhältnis aus der Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b) und dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.

Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, entspricht das Bezugsverhältnis dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.

"Bezugsverhältnis (b)" ist in Bezug auf jedes Knock-in Ereignis das jeweilige Bezugsverhältnis (b), das wie folgt berechnet wird:

Berechnungsbetrag x Knock-in Partizipationsfaktor / R (b).

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").

"Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Tag der Knock-in Beobachtungsperiode" ist der Erste Tag der Knock-in Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die **"Basiswertbezogenen Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"Finales Knock-in Ereignis" bedeutet, dass in Bezug auf alle Knock-in Barrieren (b) ein Knock-in Ereignis (b) eingetreten ist.

"Fonds" ist in Bezug auf einen Liefergegenstand das Investmentvermögen, das diesen Liefergegenstand emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Liefergegenstand eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister" sind in Bezug auf den Liefergegenstand, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Liefergegenstand, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondslieferstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Liefergegenstands gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Liefergegenstands gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Liefergegenstands zuständigen Personen.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexersetzungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexkündigungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungseignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung liegt vor;
- (c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig.

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-in Barriere (b)" ist das jeweilige Knock-in Level $(b) \times R$ (initial).

"Knock-in Beobachtungsperiode" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode (einschließlich) und dem Letzten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode (einschließlich).

"Knock-in Beobachtungstag" ist jeder Berechnungstag während der Knock-in Beobachtungsperiode.

"Knock-in Ereignis" ist das Erreichen oder Unterschreiten der maßgeblichen Knock-in Barriere (b) durch den vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Referenzpreis an einem Knock-in Beobachtungstag.

"Knock-in Level (b)" ist das jeweilige Knock-in Level (b), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-in Partizipationsfaktor" ist der Knock-in Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-in Tag (b)" ist in Bezug auf die jeweilige Knock-in Barriere (b) der erste Knock-in Beobachtungstag, an dem das Knock-in Ereignis tatsächlich eingetreten ist.

"Kündigungsereignis" bedeutet Indexkündigungsereignis.

"Letzter Tag der Knock-in Beobachtungsperiode" ist der Letzte Tag der Knock-in Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Letzter Zinsberechnungstag" ist der Letzte Zinsberechnungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Letzter Zinszahltag" ist der Letzte Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Liefergegenstand" ist ein Fondsanteil, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Maßgebliche Börse oder Festlegende Terminbörse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile an der Maßgeblichen Börse oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen;
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse oder Festlegenden Terminbörse vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse oder Festlegenden Terminbörse spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse oder Festlegenden Terminbörse an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse oder Festlegenden Terminbörse an diesem Tag,
- (e) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Maßgeblicher Barbetrag (b)" ist der Maßgeblicher Barbetrag (b) (mit $b = 1, \dots, n$), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Maßgeblicher Barbetrag (final)" ist der am Letzten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode verbleibende, dem zuletzt eingetretenen Knock-in Tag (b) entsprechende Maßgebliche Barbetrag

(b). Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, dann entspricht der Maßgebliche Barbetrag (final) dem Maßgeblichen Barbetrag (initial).

"Maßgeblicher Barbetrag (initial)" ist der Maßgeblicher Barbetrag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"Nachfolgefonds" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.

"NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der **"Nettoinventarwert"**) für einen Fondsanteil, wie er vom Liefergegenstand bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird.

"Novationsbetrag" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen, (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen

Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die Verwaltungsgesellschaft oder ein sonstiger Fondsdienstleister stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds bzw. für die Erbringung der Dienstleistung und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft bzw. durch einen anderen Dienstleister ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (j) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (l) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (m) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

- (o) die Einstellung oder eine länger als 8 Bankgeschäftstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des NIW;
- (p) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;

Weitere wesentliche Ereignisse:

- (q) Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (r) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (s) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (t) für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um 0,10 % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um 0,10 % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (u) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von EUR 20.000.000,-; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) eine Rechtsänderung liegt vor.

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

"R (b)" ist der Referenzpreis am jeweiligen Knock-in Tag (b).

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.

"R (final)" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts und/oder des Liefergegenstands oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Referenzpreis des Liefergegenstands" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Referenzpreis des Liefergegenstands (final)" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, wie in den Fondsdokumenten festgelegt. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Währung des Liefergegenstands" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsberechnungstag" ist jeder Zinsberechnungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Zinsperiode" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinsberechnungstag (ausschließlich) und von jedem Zinsberechnungstag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinsberechnungstag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Letzten Zinsberechnungstag (ausschließlich).

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinszahltag" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.

§ 2

Verzinsung, Maßgeblicher Barbetrag

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Eintritts eines Finalen Knock-in Ereignisses

für jede Zinsperiode zum Zinssatz wie folgt verzinst:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.
- (3) *Zinsbetrag*: Der jeweilige "**Zinsbetrag**" je Wertpapier wird pro Zinsperiode berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem in Bezug auf die Zinsperiode jeweils Maßgeblichen Barbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.
- (4) *Maßgeblicher Barbetrag*: Der "**Maßgebliche Barbetrag**" bestimmt sich wie folgt:
 - (i) *Anfänglicher Maßgeblicher Barbetrag*: Zum Verzinsungsbeginn entspricht der Maßgebliche Barbetrag dem Maßgeblichen Barbetrag (initial). Solange kein Knock-in Ereignis eintritt, entspricht der Maßgebliche Barbetrag bis zum Letzten Zinszahltag unverändert dem Maßgeblichen Barbetrag (initial).
 - (ii) *Reduzierung des Maßgeblichen Barbetrags nach Eintritt eines Knock-in Ereignisses*: Der Maßgebliche Barbetrag reduziert sich an jedem Knock-in Tag (b). Treten mehrere Knock-in Ereignisse während ein und derselben Zinsperiode ein, ändert sich der jeweils gültige Maßgebliche Barbetrag mehrmals während dieser Zinsperiode:

Ab dem ersten Berechnungstag nach dem Knock-in Tag (b) (mit $b = 1$) entspricht der Maßgebliche Barbetrag bis zum nächsten Knock-in Tag (b) (mit $b = 2$) dem Maßgeblichen Barbetrag (b) (mit $b = 1$). Ab dem ersten Berechnungstag nach dem Knock-in Tag (b) (mit $b = 2$) reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag auf den Maßgeblichen Barbetrag (b) (mit $b = 2$). Der Vorgang wiederholt sich an jedem darauffolgenden Knock-in Tag (b) (mit $b = 3, \dots, n$).

Treten an einem Knock-in Beobachtungstag mehrere Knock-in Ereignisse in Bezug auf die jeweiligen Knock-in Barrieren (b) ein, reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag ab dem darauf folgenden Berechnungstag auf den Maßgeblichen Barbetrag (b), welcher der Knock-in Barriere (b) entspricht, in Bezug auf die ein Knock-in Ereignis zuletzt eingetreten ist.
 - (iii) *Vorzeitiges Verzinsungsende*: Bei Eintritt eines Finalen Knock-in Ereignisses, werden die Wertpapiere ab dem entsprechenden Knock-in Tag (b) (der "**Finale Knock-in Tag**") nicht mehr verzinst. Die vom vorausgegangenen Zinsberechnungstag bis zum Finalen Knock-in Tag aufgelaufenen Zinsen werden am Zinszahltag für die laufende Zinsperiode gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.
- (5) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode: die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).

§ 3

Einlösung, Novation

- (1) *Einlösung*: Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt vorbehaltlich eines Finalen Knock-in Ereignisses durch Zahlung des Maßgeblichen Barbetrags (final) am Rückzahlungstermin sowie, vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die

"**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.

Führt die Liefermenge zu einem Bruchteil des Liefergegenstands, wird anstatt der Lieferung des Bruchteils des Liefergegenstands ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des Bruchteils des Liefergegenstands (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Liefergegenstands (final) multipliziert mit dem Bruchteil des Liefergegenstands errechnet.

- (2) *Novation*: Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt keine Lieferung des Liefergegenstands. Stattdessen wird der Novationsbetrag am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**") gezahlt. Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Kündigungsereignisses bleibt unberührt.

§ 4

Novationsbetrag

Novationsbetrag: Der Novationsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Zahlungen, Lieferungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagsregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).
- (5) *Lieferung:* Die Lieferung des Liefergegenstands und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des Liefergegenstands entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der Liefergegenstand wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des Liefergegenstands zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Liefergegenstands an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des Liefergegenstands eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem Liefergegenstand auszuüben.
- (6) *Abwicklungsstörung:* Wenn ein Fondslieferstörungsereignis oder ein sonstiges Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den Liefergegenstand gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Liefergegenstands eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des Liefergegenstands nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung

können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Novationsbetrags zurückgekauft werden.

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Novation*: Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) dieses § 7 wird die Einlösung der Wertpapiere im Fall eines Marktstörungereignisses am Finalen Beobachtungstag anstatt der Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen erfolgen.
- (2) *Verschiebung*: Im Fall eines Marktstörungereignisses an einem Beobachtungstag wird der betreffende Beobachtungstag darüber hinaus ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungereignis nicht mehr besteht.

Der Rückzahlungstermin wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (3) *Bewertung nach Ermessen*: Sollte das Marktstörungereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis des Basiswerts für die Zwecke der Berechnung des Novationsbetrags gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauffermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung des Referenzpreises, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes, Mitteilungen, Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Anpassungen*: Wenn ein Anpassungereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Index in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert im Hinblick auf die vom Index abgebildeten Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Erträgen oder Ausschüttungen der im Index enthaltenen Bestandteile (z.B. Dividenden) und der gegebenenfalls im Index enthaltenen Gebühren und Kosten vergleichbar ist.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (6) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (3) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (4) *Ersatzfeststellung des Referenzpreises:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (5) *Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstands:* Wird der Referenzpreis des Liefergegenstands (final), wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Einlösung erfolgen soll, die ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Liefergegenstands bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der

jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.

- (6) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- (7) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Zusammenfassung

1. Abschnitt - Einleitung mit Warnhinweisen

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte sein gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und den in Verbindung mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen) vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Wertpapier: **Flex Invest Zertifikat 05/2029 auf den BAIX - Bayerischer Aktienindex** (ISIN: DE000HV4YJF7)

Emittentin: Die UniCredit Bank GmbH (die "**Emittentin**" oder die "**HVB**" und die HVB zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "**HVB Group**"), Arabellastraße 12, 81925 München. Telefonnummer: +49 89 378 17466 - Website: www.hypovereinsbank.de. Die LEI der Emittentin ist 2ZCNR8UK83OBTEK2170.

Zuständige Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt. Telefonnummer: +49 228 41080

Datum der Billigung des Prospekts: Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I, in der gegebenenfalls nachgetragenen Fassung, (der "**Prospekt**"), der aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 22. Oktober 2024, die am selben Tag von der BaFin gebilligt wurde, und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank GmbH vom 10. April 2024, das am selben Tag von der BaFin gebilligt wurde, besteht.

2. Abschnitt - Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

UniCredit Bank GmbH ist der gesetzliche Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name der Emittentin. Die HVB hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 289472 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht eingetragen. Die LEI ist 2ZCNR8UK83OBTEK2170.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die HVB bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen sowie institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an.

Diese Produkte und Dienstleistungen reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.

In den gehobenen Kundensegmenten wird eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung angeboten.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Stammkapitals der HVB.

Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung besteht aus neun Mitgliedern: René Babinsky (Head of Private Clients), Artur Gruca (Chief Digital & Operating Officer (CDOO)), Marion Bayer-Schiller (Head of Large Corporates), Martin Brinckmann (Head of Small and Medium Corporates), Marion Höllinger (Sprecherin der Geschäftsführung (CEO)), Marco Iannaccone (Head of Client Solu-tions), Georgiana Lazar-O'Callaghan (Head of People & Culture), Pierpaolo Montana (Chief Risk Officer (CRO)) und Ljubisa Tesić (Chief Financial Officer (CFO)).

Abschlussprüfer der Emittentin

KPMG, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB für das Geschäftsjahr 2023, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group sowie den Einzelabschluss der HVB für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

KPMG, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB für das Geschäftsjahr 2024, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group sowie den Einzelabschluss der HVB für das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachstehenden wesentlichen Finanzinformationen der Emittentin basieren auf dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin zu dem am 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr.

Gewinn- und Verlustrechnung

	1/1/2024 – 31/12/2024	1/1/2023 – 31/12/2023
Zinsüberschuss	€ 2.608 Mio	€ 2.739 Mio
Provisionsüberschuss	€ 1.206 Mio	€ 1.165 Mio
Kreditrisikovorsorge	€ -270 Mio	€ -167 Mio
Handelsergebnis	€ 1.405 Mio	€ 1.564 Mio
Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aFV	€ 107 Mio	€ -117 Mio
Operatives Ergebnis	€ 2.880 Mio	€ 2.413 Mio
Ergebnis nach Steuern	€ 1.920 Mio	€ 1.735 Mio
Ergebnis je Aktie	€ 2,39	€ 2,16

Bilanz

	31/12/2024	31/12/2023
Summe Aktiva	€ 290.230 Mio	€ 283.292 Mio
Nicht nachrangige Verbindlichkeiten ¹	€ 32.715 Mio	€ 33.394 Mio*
Nachrangkapital ²	€ 2.799 Mio	€ 2.810 Mio
Forderungen an Kunden (at cost)	€ 162.565 Mio	€ 154.477 Mio
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	€ 142.609 Mio	€ 139.557 Mio
Bilanzielles Eigenkapital	€ 19.893 Mio	€ 19.940 Mio
Kernkapitalquote	23,8 %	22,7 %
Gesamtkapitalquote	28,2 %	27,1 %
Verschuldungsquote (nach anwendbarem Recht) ³	5,7 %	5,7 %

¹ Bilanzposten "Verbriefte Verbindlichkeiten" minus Nachrangkapital (31.12.2024: Verbriefte Verbindlichkeiten gesamt € 33,584 Mio. minus Nachrangkapital € 869 Mio.; 31.12.2023: Verbriefte Verbindlichkeiten gesamt € 34,274 Mio. minus Nachrangkapital € 880 Mio.).

² Für das Jahr 2023 ist das Nachrangkapital in den Bilanzposten "Verbindlichkeiten gegenüber Banken", "Verbriefte Verbindlichkeiten" sowie "Eigenkapital" und für das Jahr 2024 ist das Nachrangkapital in den Bilanzposten "Verbindlichkeiten gegenüber Banken", "Verbriefte Verbindlichkeiten" sowie "Eigenkapital" enthalten.

³ Verhältnis des Kernkapitals zur Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten.

* Bei den mit "*" gekennzeichneten Zahlen handelt es sich um ungeprüfte Angaben.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin: Das Risiko, dass die HVB Group ihren Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder in vollem Umfang nachkommen oder sie sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann und dass Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen verfügbar ist sowie das Risiko, dass die Bank Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt veräußern kann, könnten Liquiditätsprobleme für die HVB Group hervorrufen. Dies könnte die Fähigkeit der HVB Group negativ beeinflussen, sich entsprechend ihrer Aktivitäten zu refinanzieren und die Mindestanforderungen bezüglich der Liquiditätsausstattung einzuhalten.

Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin: Risiken, die sich aus den normalen Geschäftstätigkeiten der HVB Group ergeben, die Kreditrisiken im Kreditgeschäft, Marktrisiko im Handelsgeschäft sowie Risiken umfassen, die sich aus der sonstigen Geschäftstätigkeit ergeben, wie Immobiliengeschäftsaktivitäten der HVB Group, könnten negative Auswirkungen auf die operativen Ergebnisse sowie die Vermögens- und Finanzlage der HVB Group haben.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Risiken, die durch ungeeignete oder fehlerhafte interne Prozesse, menschliche Fehler und Systeme oder externe Ereignissen hervorgerufen werden, Risiken, die aus nachteiligen Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholder) aufgrund deren veränderter Wahrnehmung der Bank resultieren, sowie unerwartete nachteilige Veränderungen der zukünftigen Erträge der Bank sowie Risiken aus Anhäufungen von Risiko- und/oder Ertragspositionen könnten zu finanziellen Verlusten, einer Herabstufung des Ratings der HVB und zu einem Anstieg des Geschäftsrisikos der HVB Group führen.

Rechtliches und regulatorisches Risiko: Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB könnten höhere Kapitalkosten und einen Anstieg der Kosten für die Umsetzung regulatorischer Anforderungen zur Folge haben. In Fällen der Nichteinhaltung von regulatorischen Anforderungen, (Steuer-)Gesetzen, Vorschriften, Rechtsvorschriften, Vereinbarungen, vorgeschriebenen Praktiken und ethischen Standards könnte die öffentliche Wahrnehmung der HVB Group sowie die Ertragslage und ihre finanzielle Situation negativ beeinträchtigt werden.

Strategisches und gesamtwirtschaftliches Risiko: Risiken, die daraus resultieren, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im Umfeld der Bank entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt, und Risiken, die aus negativen wirtschaftlichen Entwicklungen in Deutschland sowie an den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten resultieren, könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB auswirken. Insbesondere die Folgen von geopolitischen Spannungen, zunehmender Protektionismus, in Form von höheren Zöllen, weniger dynamisches Wachstum in China und eine langsamere als erwartete Erholung des deutschen Immobilienmarktes könnten zu einem großen Abwärtsrisiko in der deutschen Wirtschaft führen. Zudem könnte es zu Turbulenzen auf den Finanz- und Kapitalmärkten kommen, sofern sich eines der vorgenannten Risiken materialisiert.

3. Abschnitt - Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Produkttyp, Basiswert, Art und Gattung der Wertpapiere

Produkttyp: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Liefergegenstands (Non-Quanto Wertpapiere)

Basiswert: BAIX - Bayerischer Aktienindex (ISIN: DE000A2YY5F3)

Liefergegenstand: Amundi Bavarian Equity Fund - P-C/D (ISIN: FR0013494879)

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft und wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) ist im 1. Abschnitt angegeben.

Emission der Wertpapiere und Laufzeit

Die Wertpapiere werden am 20. Mai 2025 in Euro (EUR) (die "**Festgelegte Währung**") als 10.000 Zertifikate begeben. Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit. Die Wertpapiere werden am 21. Mai 2029 (der "**Rückzahlungstermin**") eingelöst.

Verzinsung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Eintritts eines Finalen Knock-in Ereignisses für jede Zinsperiode verzinst. Die Höhe des jeweiligen Zinsbetrags hängt vom Maßgeblichen Barbetrag ab. Die Zinszahlung erfolgt am 21. Mai 2026, 21. Mai 2027, 22. Mai 2028, 21. Mai 2029.

Der jeweilige Zinsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Barbetrag multipliziert mit dem Zinssatz in Höhe von 9,1% p.a. pro Jahr und dem Zinstagequotienten (Act/Act (ISDA)).

Die Höhe des Maßgeblichen Barbetrags ist variabel. Am 19. Mai 2025 (Verzinsungsbeginn) entspricht der Maßgebliche Barbetrag EUR 500,—.

Bei Eintritt eines Knock-in Ereignisses reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag während der Zinsperiode wie folgt:

Ab dem ersten Berechnungstag nach dem Knock-in Tag (b) (mit $b = 1$) entspricht der Maßgebliche Barbetrag bis zum nächsten Knock-in Tag (b) (mit $b = 2$) dem Maßgeblichen Barbetrag (b) (mit $b = 1$). Ab dem ersten Berechnungstag nach dem Knock-in Tag (b) (mit $b = 2$) reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag auf den Maßgeblichen Barbetrag (b) (mit $b = 2$). Der Vorgang wiederholt sich an jedem darauffolgenden Knock-in Tag (b) (mit $b = 3, \dots, n$). An einem Knock-in Beobachtungstag können mehrere Knock-in Ereignisse eintreten. In diesem Fall reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag ab dem unmittelbar darauffolgenden Berechnungstag auf den Maßgeblichen Barbetrag (b), welcher der Knock-in Barriere (b) entspricht, in Bezug auf die ein Knock-in Ereignis zuletzt eingetreten ist.

Der Laufindex (b) bezeichnet dabei die laufende Nummer des möglichen Knock-in Ereignisses seit Auflage der Wertpapiere.

Ein Knock-in Ereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis des Basiswerts an einem Knock-in Beobachtungstag die maßgebliche Knock-in Barriere (b) erreicht oder unterschreitet.

Tritt ein Finales Knock-In Ereignis ein, werden die Wertpapiere ab dem entsprechenden Knock-in Tag (b) nicht mehr verzinst. Finales Knock-in Ereignis bedeutet, dass in Bezug auf alle Knock-in Barrieren (b) ein Knock-in Ereignis eingetreten ist.

Tritt kein Knock-in Ereignis ein, dann bleibt der Maßgebliche Barbetrag für alle Zinsperioden unverändert.

Einlösung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin wie folgt eingelöst: Der Wertpapierinhaber erhält den Liefergegenstand geliefert. Der Liefergegenstand der Wertpapiere ist ein Fondsanteil. Die Menge der zu liefernden Liefergegenstände (Liefermenge) wird wie folgt berechnet: Der Finale Referenzpreis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Dieses Produkt wird durch den Finalen Referenzpreis des Liefergegenstands geteilt. Enthält die Liefermenge einen nicht lieferbaren Bruchteil, erhält der Wertpapierinhaber anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des Liefergegenstands zusätzlich einen Ergänzenden Barbetrag gezahlt. Darüber hinaus erhält der Wertpapierinhaber den Maßgeblichen Barbetrag (final) gezahlt.

Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.

Zentrale Definitionen und Produktdaten

Anfänglicher Referenzpreis ist der Referenzpreis des Basiswerts am 16. Mai 2025.

Der Berechnungsbetrag beträgt EUR 1.000,–.

Berechnungstag bezeichnet jeden Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

Das Bezugsverhältnis hängt vom Eintritt eines Knock-in Ereignisses ab. Am Anfänglichen Beobachtungstag entspricht das Bezugsverhältnis dem Anfänglichen Bezugsverhältnis. Das Anfängliche Bezugsverhältnis wird berechnet, indem der Berechnungsbetrag mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der Anfängliche Partizipationsfaktor durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilt wird. Bei Eintritt eines Knock-in Ereignisses wird das Bezugsverhältnis angepasst. Zum Anfänglichen Bezugsverhältnis wird die Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b) addiert.

Bezugsverhältnis (b) wird berechnet, indem der Berechnungsbetrag mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der Knock-in Partizipationsfaktor durch den Referenzpreis am jeweiligen Knock-in Tag (b) geteilt wird.

Finaler Referenzpreis ist der Referenzpreis des Basiswerts am 14. Mai 2029.

Finaler Referenzpreis des Liefergegenstands ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am 14. Mai 2029.

Maßgeblicher Barbetrag (final) bezeichnet den am Letzten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode verbleibenden, dem zuletzt eingetretenen Knock-in Tag (b) entsprechenden Maßgeblichen Barbetrag (b). Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, dann entspricht der Maßgebliche Barbetrag (final) dem Maßgeblichen Barbetrag (initial).

Knock-in Barriere (b) bezeichnet das jeweilige Knock-in Level (b) multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am 19. Mai 2025.

Knock-in Beobachtungsperiode bezeichnet jeden Berechnungstag zwischen dem 19. Mai 2025 (einschließlich) und dem 14. Mai 2029 (einschließlich).

Knock-in Beobachtungstag ist jeder Berechnungstag während der Knock-in Beobachtungsperiode.

Knock-in Tag (b) ist in Bezug auf die jeweilige Knock-in Barriere (b) jeder Berechnungstag, an dem ein Knock-in Ereignis tatsächlich eingetreten ist.

Referenzpreis des Basiswerts	Referenzpreis des Liefergegenstands	Maßgeblicher Barbetrag (initial)	Anfänglicher Partizipationsfaktor	Knock-in Partizipationsfaktor	Maßgeblicher Barbetrag (b)	Knock-in Level (b)
Schlusskurs	Offizieller Nettoinventarwert (NIW) für einen Fondsanteil	EUR 500,–	50%	10%	EUR 400,– (1), EUR 300,– (2), EUR 200,– (3), EUR 100,– (4), EUR 0,– (5)	95% (1), 90% (2), 85% (3), 80% (4), 75% (5)

Außerordentliches Kündigungsrecht: Beim Eintritt eines oder mehrerer Kündigungsereignisse (zum Beispiel eine Rechtsänderung oder die Berechnung des Basiswerts wird eingestellt und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung) kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich kündigen und zum angemessenen Marktwert der Wertpapiere zurückzahlen.

Anpassungsrecht: Die Berechnungsstelle kann eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vornehmen, wenn ein Anpassungsereignis eintritt (zum Beispiel eine bestimmte Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts).

Novation: Beim Eintritt eines Novationsereignisses (zum Beispiel die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen) erfolgt die Einlösung der Wertpapiere anstatt durch die Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags. Der Novationsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Finalen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis. Die Zahlung eines etwaigen Maßgeblichen Barbetrags (final) bleibt davon unberührt. Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.

Rang der Wertpapiere: Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall der Abwicklung (*Bail-in*) werden die Wertpapiere in der Haftungskaskade erst nach den nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten der Emittentin berücksichtigt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Zulassung zum Handel: Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung: Die Notierung der Wertpapiere wird mit Wirkung zum 21. Mai 2025 an den folgenden Märkten beantragt:

- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (Easy Euwax)

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die nach Einschätzung der Emittentin wesentlichsten Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind, werden im Folgenden beschrieben:

Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin: Die Wertpapierinhaber tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin. Darüber hinaus können die Wertpapierinhaber von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin betroffen sein, wenn die Emittentin ausfällt oder wenn ein Ausfall wahrscheinlich ist.

Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben: Es besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des Basiswerts sinkt und der Wertpapierinhaber demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Das Verlustrisiko erhöht sich grundsätzlich mit jedem Knock-in Ereignis und insbesondere, wenn ein Finales Knock-in Ereignis eintritt. In diesem Fall ist sogar ein Totalverlust möglich.

Risiken bei Wertpapieren mit physischer Lieferung: Das Risiko von Kursverlusten des Liefergegenstands endet nicht mit Lieferung des Liefergegenstands, sondern erst mit seiner Rückgabe oder der Veräußerung durch den Wertpapierinhaber. Eine automatische Veräußerung des Liefergegenstands erfolgt nicht. Unter Umständen ist der Gegenwert der gelieferten Menge des Liefergegenstands sehr gering und kann sogar Null (0) betragen.

Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben: Die Wertpapierinhaber tragen ein Verlustrisiko, wenn die Wertpapiere von der Emittentin gekündigt werden. Die Wertpapiere werden dann zu ihrem Marktwert zurückgezahlt. Dieser ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Darüber hinaus tragen die Wertpapierinhaber ein Wiederanlagerisiko und ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorgenommen wird oder wenn eine Marktstörung eintritt.

Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere: Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit erheblich schwankt und sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert: Die Wertpapiere sind für Wertpapierinhaber mit ähnlichen Risiken verbunden, wie bei einer Direktanlage in ein vergleichbares Portfolio aus den Vermögensgegenständen, die dem betreffenden Index zugrunde liegen. Änderungen im Wert dieser Vermögensgegenstände wirken sich folglich direkt auf den Preis des Index aus.

Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen als Liefergegenstand: Die Wertpapiere sind für die Wertpapierinhaber mit ähnlichen Risiken verbunden, wie bei einer Direktanlage in die Fondsanteile, die den Liefergegenstand bilden. Insbesondere kann sich die Anlagetätigkeit des Investmentvermögens für den Wertpapierinhaber erheblich nachteilig auf den Kurs der betreffenden Fondsanteile auswirken.

4. Abschnitt - Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Tag des ersten öffentlichen Angebots:	4. April 2025	Potentielle Anleger:	Qualifizierte Anleger, Privatkunden, institutionelle Anleger
Angebotsländer:	Deutschland, Luxemburg und Österreich	Emissionstag:	20. Mai 2025
Zeichnungsfrist:	4. April 2025 bis 15. Mai 2025 (14:00 Uhr Ortszeit München)	Ausgabeaufschlag:	EUR 25,–
Emissionspreis (einschließlich Ausgabeaufschlag):	EUR 1.025,–	Kleinste Übertragbare Einheit:	1 Wertpapier
Kleinste Handelbare Einheit:	1 Wertpapier		

Nach Abschluss der Zeichnungsfrist, werden die Wertpapiere weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Von der Emittentin in Rechnung gestellte Kosten: Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen EUR 65,88. Die Kosten eines Informationsdienstes, der von UniCredit Bank GmbH zur Verfügung gestellt wird, sind darin ebenfalls enthalten. Sollten von einem Dritten Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt werden, sind diese vom Dritten gesondert auszuweisen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Verwendung der Erlöse: Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Übernahme: Das Angebot ist nicht Gegenstand eines Übernahmevertrags.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin kann weitere Transaktionen tätigen und geschäftliche Beziehungen eingehen, die sich auf die Wertpapiere nachteilig auswirken können. Die Emittentin handelt selbst als Indexsponsor und Indexberechnungsstelle des Basiswerts. Sie kann darüber hinaus über nicht öffentliche Informationen über den Basiswert verfügen. Eine Verpflichtung zur Weitergabe dieser Informationen an die Wertpapierinhaber besteht nicht. Die Emittentin kann als Market Maker auftreten und somit beispielsweise die Preise und Kurse der Wertpapiere selbst festlegen. Die Emittentin ist Berechnungsstelle und Zahlstelle für die Wertpapiere. Vertriebspartner können von der Emittentin Zuwendungen erhalten.